

Internationales Abkommen über die Beschränkung der Opium-ProduktionInstruktion

für die schweizerische Delegation an den internationalen
Konferenzen vom 7. und 14. August 1950 in Genf.

1. Der Grundsatz der Beschränkung der Opium-Produktion.

Die grundsätzliche Stellungnahme der Schweiz ergibt sich aus der Tatsache, dass sie die wichtigsten internationalen Betäubungsmittel-Abkommen ratifiziert hat und ausführt; nach beendigter Revision des Betäubungsmittelgesetzes soll auch das Abkommen von 1936 zur Unterdrückung des illegalen Betäubungsmittelhandels ratifiziert werden; im neuen Gesetz wird ferner bereits die künftige Entwicklung der internationalen Abkommen berücksichtigt. Es würde dieser tätigen Mitarbeit in der internationalen Betäubungsmittelkontrolle widersprechen, wenn man sich ihrem Ausbau durch eine neue Vereinbarung über die Beschränkung der Opium-Produktion widersetzen würde.

Der Grundsatz dieser Beschränkung stellt an sich die logische Folge aus der Konvention von 1931 dar, welche die Herstellung von Betäubungsmitteln auf den medizinischen und wissenschaftlichen Bedarf beschränken will. Nachdem die Fabrikationsländer die Beschränkungen seit Jahren auf sich genommen haben, ist es an der Zeit, auch die Produktionsländer durch verbindliche internationale Abkommen zu verpflichten; nach den vorliegenden Angaben haben übrigens die hauptsächlichsten Produktionsländer entsprechende zustimmende Erklärungen abgegeben und sich auch schon über die prozentualen Anteile verständigt.

2. Besondere Gesichtspunkte für die neue Konvention.

Die allgemeinen handelspolitischen Interessen des Landes und die speziellen Interessen der schweizerischen Betäubungsmittelindustrie verlangen die Beachtung folgender besonderer Richtlinien.

a) Dem Abkommen angeschlossene Staaten. An der Konferenz der Produktionsländer vom November/Dezember 1949 in Ankara sind folgende Opium produzierende Länder nicht vertreten gewesen: Sowjetrussland, Afghanistan, Bulgarien und Griechenland. Da die volle Wirksamkeit der Beschränkung der Opium-Produktion nur erreicht wird, wenn alle Produktionsländer die Beschränkungsverpflichtung auf sich nehmen, ist die entsprechende Gewährleistung im Abkommen zu verlangen.

b) Verwendung von Mohnstroh, synthetische Fabrikation. Da der Umfang der Beschränkung der Opium-Produktion auf den von den Fabrikationsländern einzureichenden Schätzungen beruhen soll, erscheinen ihre Ansprüche an sich gesichert. Es dürfte jedoch zweckmässig sein, in der Konvention festzuhalten, dass die Berechtigung zur Verarbeitung von Mohnstroh und zur Herstellung synthetischer Betäubungsmittel durch die Beschränkung der Opium-Produktion nicht berührt wird.

c) Schätzungsverfahren, Abnahmepflicht. Die Erstellung der laut Konvention von 1931 anderthalb Jahre zum voraus aufzustellenden Bedarfsschätzungen an Opiaten bereitet stets einige Schwierigkeiten; diese werden für die nach dem projektierten Abkommen noch ein Vierteljahr früher abzugebenden Opiumschätzungen noch grösser sein, namentlich wenn die Schätzungen mit der Abnahmepflicht verbunden wären, wie dies beabsichtigt zu sein scheint. Es soll darauf tendiert werden, dass diese Abnahmepflicht nicht statuiert wird.

d) Internationales Opium-Monopol. Die für die Organisation der geplanten internationalen Opium-Monopol-Verwaltung massgebenden Grundsätze sind im einzelnen noch nicht bekannt; es scheint zwar, dass ein System in Aussicht genommen wird, das die berechtigten Interessen der Produktions- und Fabrikationsländer unter deren direkter Beteiligung zu wahren versuchen würde. Diese Bestrebungen sind zu unterstützen, da eine Bevorzugung der Produktionsländer vermieden werden muss.

Es wäre für die Schweiz wichtig, dass sie bei der Preisbildung mitsprechen könnte; es sollte deshalb versucht werden, ihr eine Vertretung im Verwaltungsrat des Opium-Monopols (Comité régulateur) einzuräumen.

Es ist die Frage zu stellen oder - sofern sie von anderer Seite vorgebracht wird - zu unterstützen, ob man auf die internationale Opium-Monopol-Verwaltung verzichten und sich mit einem Verfahren begnügen könnte, wie es in der Konvention von 1931 für die Beschränkung der Herstellung von Betäubungsmitteln geschaffen wurde.

e) Kaufs- und Verkaufspreise. Die Gesichtspunkte, nach welchen die Uebernahme- und Verkaufspreise für Roh-Opium durch die Verwaltung des internationalen Opium-Monopols bestimmt werden, sind noch nicht bekannt. Es ist unbedingt darauf zu dringen, dass diese Gesichtspunkte die berechtigten Interessen der Fabrikationsländer wahrnehmen. Es soll namentlich vermieden werden, dass mit Rücksicht auf Entschädigungsansprüche, Verwaltungsspesen, Reservebeschaffung usw. der Verkaufspreis einfach zulasten der Fabrikationsländer erhöht und damit eine Verteuerung der Medikamente verursacht wird.

Der von der Industrie vorgebrachte Antrag, es sei die sog. englische Fallklausel vorzubehalten, ist zur Diskussion zu stellen.

f) Handelspolitische Vorbehalte. Der nachfolgenden Stellungnahme der Handelsabteilung ist besondere Bedeutung beizumessen.

"Im Hinblick auf die rückläufige Bewegung unserer Einfuhren sind wir bei Ländern, die die Devisenbewirtschaftung kennen und mit denen sich unser Warenverkehr auf bilateraler Basis abwickelt, auf die kleinste Einzahlung in das entsprechende Clearing angewiesen, um unsere Ausfuhr nach diesen Staaten einigermassen aufrechterhalten zu können. Dies trifft beispielsweise zu für die Türkei, Jugoslawien und Bulgarien, aus denen wir bekanntlich Rohopium einführen, wobei insbesondere die Bezüge aus der Türkei nicht unbedeutende Clearingmittel zur Finanzierung der schweizerischen Exporte nach diesem Lande schaffen. Einiges Gewicht ist in bezug auf die Türkei auch dem Umstande beizumessen, dass die Einfuhr des in Rede stehenden Produktes bei künftigen Handelsvertragsverhandlungen einen Faktor zur Erlangung von Gegenkonzessionen bilden kann.

Es sollte wenigstens danach getrachtet werden, bei einer allfälligen Zentralisierung des Einkaufs und Verkaufs von Rohopium zu Kontrollzwecken die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs beizubehalten, d.h. die Bezahlung der Rohopiumbezüge über das Clearing mit den einzelnen Lieferländern sicherzustellen."

Die Delegation hat die Wahrung der schweizerischen Interessen im Sinne dieser Ausführungen nachdrücklich zur Geltung zu bringen.

g) Neue Vorschläge. Zur Stellungnahme zu den im Verlaufe der Konferenz allfällig eingebrachten neuen Vorschlägen holt die Delegation weitere Instruktionen ein.

3. Die Stellung der Delegation.

Der Delegationschef nimmt die Stellung des "Beobachters" ein. Da die Schweiz nicht Mitglied der Vereinigten Nationen ist, wird er sich voraussichtlich an Abstimmungen - ausgenommen solche konsultativer Art - nicht beteiligen.

Die Delegation wirkt nach Möglichkeit aktiv an den Beratungen mit; für den Bundesrat verbindliche Erklärungen kann sie jedoch nicht abgeben.

Nr. 168/27.7.50. Sch/ro